



Bern, 24. August 2022

Zugang der Invalidenversicherung zum Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung der Motion 19.3239 Bruderer Wyss
vom 21.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.1	Vorgehen und Aufbau des Berichts.....	5
2	Situationsanalyse	6
2.1	Gesetzliche Grundlagen	6
2.1.1	Vermittlungspflicht.....	6
2.1.2	Stellenmeldepflicht.....	6
2.2	Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung	7
2.2.1	Umsetzung der Stellenmeldepflicht	9
2.3	Vermittlungstätigkeit der IV	9
2.4	Rolle der IIZ bei der Umsetzung der Motion Bruderer Wyss	10
2.4.1	Definition «Interinstitutionelle Zusammenarbeit» (IIZ)	10
2.4.2	Kantonales IIZ-Panorama	10
2.4.3	Verständnis der IIZ bei der Umsetzung der Motion Bruderer Wyss	11
2.4.4	Zugriff auf das AVAM im Rahmen der IIZ.....	11
2.4.5	Anmeldung bei der öAV zur Nutzung des Informationsvorsprungs.....	12
2.4.6	Weitergabe von Informationen aus dem Bereich mit gesichertem Zugriff des Job-Room	12
2.4.7	Weitergabe von IV-Stellensuchendendossiers im Rahmen der IIZ.....	12
2.4.8	Arbeitgeber hat keine Prüfpflicht.....	13
3	Umsetzung der Motion Bruderer Wyss im Rahmen der IIZ	14
3.1	Job-Room-Login für bei der IV gemeldete, vermittlungsfähige Personen	14
3.2	AVAM-Zugriff für IV-Beratende im Rahmen der IIZ	15
4	Fazit und weiteres Vorgehen	16

Begriffe und Abkürzungen

Begrifflichkeiten	Definition/Erklärung
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
ALV	Arbeitslosenversicherung
ALV-IsV	ALV-Informationssystemverordnung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
AVG	Arbeitsvermittlungsgesetz
AVV	Arbeitsvermittlungsverordnung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVSK	IV-Stellen-Konferenz
öAV	Öffentliche Arbeitsvermittlung
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STMP	Stellenmeldepflicht
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden

1 Ausgangslage und Auftrag

Die «Motion 19.3239 Keine Ausgrenzung der Stellensuchenden der IV beim Inländervorrang (Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative)» (folg. Motion Bruderer Wyss), eingereicht von Bruderer Wyss Pascale, wurde am 5. Mai 2019 vom Bundesrat zur Annahme beantragt und am 17. Juni 2019 vom Ständerat und am 3. März 2020 vom Nationalrat angenommen.¹

Die Motion beauftragt den Bundesrat, basierend auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) den Inländervorrang auf die Stellensuchenden der Invalidenversicherung (IV) und die IV-Stellen auszuweiten.

Mit «Inländervorrang» ist der Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht (STMP) gemeint. Dieser ist auf Mitarbeitende der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) sowie auf Personen beschränkt, die bei der öAV als Stellensuchende angemeldet sind (Art. 21a Abs. 2 AIG und Art. 35 Abs. 3^{ter} Bst. a AVG). Die öAV ist in den Kantonen bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) angesiedelt. Mit «bei der öAV angemeldet» sind somit Personen gemeint, die sich bei einem RAV zur Stellensuche angemeldet haben. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2019 darauf hingewiesen, dass der Personenkreis, der sich bei den RAV zur Stellensuche anmelden kann, nicht eingeschränkt ist in Bezug auf Personen, die Leistungen der Invalidenversicherung (IV) erhalten. Nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen können somit bei der IV angemeldete Personen gleichermaßen von der Stellenmeldepflicht profitieren wie die übrigen Stellensuchenden. Dieser Zugang kann allerdings im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) noch erleichtert und in diesem Sinne auch ausgeweitet werden. Dies ist das Ziel der ersten Massnahme, die in diesem Bericht zur Erfüllung der Motion Bruderer Wyss ausgearbeitet wird.

Weiter verlangt die Motion, den Mitarbeitenden der IV-Stellen zu ermöglichen, Menschen mit Behinderung bereits während dem Informationsvorsprung in meldepflichtige Stellen zu vermitteln.

«IV-Stellen (sollen) umgehend Zugang zu den Meldungen an das RAV erhalten und damit die Möglichkeit erhalten, den Arbeitgebern innert drei Arbeitstagen mitzuteilen, ob passende Dossiers gemeldet sind. Die Arbeitgeber sollen dann analog verpflichtet werden, geeignete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch oder zu einer Eignungsabklärung einzuladen resp. der IV-Stelle mitzuteilen, ob eine Anstellung erfolgt. Beides soll auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) umgesetzt werden.»

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme folgendes in Aussicht gestellt: «Basierend auf der laufenden Gesetzesrevision wird der Bundesrat dem Anliegen der Motion Rechnung tragen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit die notwendigen Massnahmen ergreifen.»

Mit der Gesetzesrevision hat sich der Bundesrat auf die per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzten Änderungen im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG, SR 837.0) und insbesondere auf die darin enthaltenen Änderungen im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11) und im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) bezogen. Damit wurde den Durchführungsorganen der IV ermöglicht, fallbezogen nicht nur Daten aus dem Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) abzufragen, sondern auch auf die Plattform der öAV (Job-Room) zuzugreifen. Wie diese neugeschaffene Möglichkeit im Rahmen der IIZ dazu genutzt werden kann, IV-Stellen den Zugang zum Informati-

¹ www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista

Zugang der Invalidenversicherung zum Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht

onsvorsprung zu schaffen, ist Inhalt der zweiten zur Erfüllung der Motion Bruderer Wyss in diesem Bericht vorgestellten Massnahme. Eine Übertragung von Aufgaben an die IV-Stelle i.S.v. Artikel 54 Absatz 5 IVG ist hierzu nicht erforderlich.

1.1 Vorgehen und Aufbau des Berichts

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einen Vorschlag für die Umsetzung der Motion ausgearbeitet. Dieser Vorschlag wird im vorliegenden Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion Bruderer Wyss dargestellt.

Der Bericht wurde vom SECO in Zusammenarbeit mit dem BSV erstellt. Der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) und die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) wurden konsultiert und sind mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.

Die im Bericht beschriebenen zwei Massnahmen für die Erfüllung der Motion Bruderer Wyss werden nach dem Beschluss des Bundesrats vom Bund in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Durchführungsstellen umgesetzt.

Kapitel 2 beinhaltet eine Situationsanalyse mit den relevanten gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Motion Bruderer Wyss und die Vermittlungstätigkeit der öAV und der IV. Die IIZ wird beschrieben und ihre Rolle bei der Umsetzung der Motion Bruderer Wyss erläutert.

In Kapitel 3 werden zwei zentrale Massnahmen für die Umsetzung der Motion Bruderer Wyss ausgearbeitet und dargelegt.

Kapitel 4 schliesslich bildet das Fazit und skizziert das weitere Vorgehen.

2 Situationsanalyse

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Motion sind im Arbeitsvermittlungsgesetz AVG, in der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV, SR 823.111), im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) und im IVG verankert. Nur am Rande massgebend sind u.a. das AVIG oder die Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV, SR 837.02), denn die STMP wird ausschliesslich auf der Grundlage des AIG und der AVV vollzogen. Das Anliegen der Motion betrifft keine Taggeldbeziehenden der Arbeitslosenversicherung (ALV), sondern ausschliesslich Stellensuchende ohne Anspruch auf Taggelder der ALV.

2.1.1 Vermittlungspflicht

Die Vermittlungspflicht im Rahmen der öAV ist in Artikel 26 Absätze 1 und 2 AVG festgelegt.

Artikel 26 AVG - Vermittlungspflicht und Unparteilichkeit

¹ Die Arbeitsämter stellen ihre Dienste allen schweizerischen Stellensuchenden und den in der Schweiz domizilierten Arbeitgebern unparteiisch zur Verfügung.

² Ebenso vermitteln und beraten sie ausländische Stellensuchende, die sich in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit sowie zum Stellen- und Berufswechsel berechtigt sind.

Für diesen Artikel gibt es keine Ausführungsbestimmungen in der AVV. Geregelt wird die Umsetzung von Artikel 26 AVG auf Weisungsstufe in der AVG-Praxis öAV (RZ C19ff. AVG-Praxis öAV²). Stellensuchende können sich unabhängig von der Begleitung durch eine andere Institution bei der öAV anmelden. Dadurch können sie einerseits Beratung durch die Personalberatenden der öAV in Anspruch nehmen und erhalten andererseits einen privilegierten Zugang zum Job-Room, der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 Abs. 3^{ter} Bst. a i.V.m. Art. 35 Abs. 1 Bst. b AVG). Das konkrete Betreuungsverhältnis wird, basierend auf den Wiedereingliederungsmöglichkeiten der stellensuchenden Person, in einer Wiedereingliederungsstrategie festgehalten, welche die öAV mit der stellensuchenden Person gemeinsam erarbeitet (RZ C6 AVG-Praxis öAV).

2.1.2 Stellenmeldepflicht

Im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (BV, SR 101) hat das Parlament am 16. Dezember 2016 verschiedene Gesetzesänderungen zur verstärkten Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials und somit zur indirekten Steuerung der Zuwanderung beschlossen. Dazu gehört insbesondere die STMP als Massnahme für stellensuchende Personen nach Artikel 21a AIG:

² Abrufbar unter: www.arbeit.swiss / Publikationen / Weisungen, Kreisschreiben, AVIG-Praxis.

Artikel 21a AIG - Massnahmen für stellensuchende Personen

³(...) Der Zugriff auf die Informationen über die gemeldeten Stellen wird für eine befristete Zeit auf Personen beschränkt, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz angemeldet sind.

⁴Die öffentliche Arbeitsvermittlung stellt den Arbeitgebern innert kurzer Frist passende Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden zu. Der Arbeitgeber lädt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung ein. Die Resultate sind der öffentlichen Arbeitsvermittlung mitzuteilen.

Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur STMP in der AVV (Art. 53a bis 53e AVV) verabschiedet und zusammen mit Artikel 21a AIG per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Der Bundesrat hat die STMP wie folgt verordnet:

- Die STMP gilt in denjenigen Berufsarten nach der Schweizer Berufsnomenklatur, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert gilt als erreicht oder überschritten, wenn die Arbeitslosenquote ihn im Durchschnitt des vierten Quartals des Vorjahres und der ersten drei Quartale des laufenden Jahres erreicht oder überschritten hat (Art. 53a AVV).
- Die STMP verpflichtet die Arbeitgeber, sämtliche offenen Stellen in meldepflichtigen Berufsarten der öAV zu melden (Art. 53b Abs. 1 AVV).
- Der Zugriff auf die Informationen über die gemeldeten Stellen wird während fünf Arbeitstagen auf Mitarbeitende der öAV und Personen beschränkt, die bei der öAV als Stellensuchende registriert sind (Art. 53b Abs. 6 AVV).
- Die Arbeitgeber dürfen die gemeldeten Stellen erst nach Ablauf dieser Frist anderweitig ausschreiben (Art. 53b Abs. 5 AVV).
- Die öAV übermitteln den Arbeitgebern innerhalb der ersten drei Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Meldung Angaben zu Stellensuchenden mit passendem Dossier oder teilt ihnen mit, dass keine solchen Personen verfügbar sind (Art. 53c Abs. 1 AVV).
- Die Arbeitgeber teilen der öAV mit, welche der Kandidatinnen und Kandidaten sie als geeignet erachtet und zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen haben, ob sie eine oder einen der Kandidatinnen und Kandidaten angestellt haben und ob die Stelle weiterhin offen ist (Art. 53c Abs. 2 AVV).

2.2 Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Gemäss Artikel 24 AVG erfassen die Arbeitsämter der Kantone die sich meldenden Stellensuchenden und die gemeldeten offenen Stellen. Sie beraten Stellensuchende und Arbeitgeber bei der Wahl oder der Besetzung eines Arbeitsplatzes und bemühen sich, die geeigneten Stellen und Arbeitskräfte zu vermitteln. Sie berücksichtigen bei der Vermittlung die persönlichen Wünsche, Eigenschaften und beruflichen Fähigkeiten der Stellensuchenden sowie die Bedürfnisse und betrieblichen Verhältnisse der Arbeitgeber sowie die allgemeine Arbeitsmarktlage. Diese Aufgaben werden in allen Kantonen von den RAV wahrgenommen.

RAV-Personalberatende beraten Stellensuchende mit dem Ziel einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Drohende Arbeitslosigkeit wird verhütet und bestehende Arbeitslosigkeit bekämpft. Die Personalberatenden führen Beratungs- und Kontrollgespräche durch und können sogenannte Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) bewilligen und Stellensuchende beispiels-

Zugang der Invalidenversicherung zum Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht

weise in Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen zuweisen. AMM werden eingesetzt, wenn sie arbeitsmarktlich indiziert sind. Dies bedeutet, dass sie die Vermittlungsfähigkeit von Stellensuchenden so verbessern, dass sie im Arbeitsmarkt rasch und dauerhaft eine Stelle finden.

Aus Datenschutzgründen haben Arbeitgeber nur auf diejenigen Daten Zugang, für die die betroffenen Stellensuchenden ihr Einverständnis für die Weitergabe gegeben haben. Falls diese Zustimmung nicht vorliegt, können Arbeitgeber Informationen in einer anonymisierten Form (Angaben über Beruf und Qualifikationen) erhalten. Die Kontaktaufnahme erfolgt in diesen Fällen über das zuständige RAV.

Für die Beratung der Arbeitgeber sind in grösseren RAV eigene Organisationseinheiten – beispielsweise als Arbeitgeberservices oder Arbeitsmarktservices betitelt – zuständig. Die Tätigkeit der Arbeitgeberservices umfasst unter anderem die Erfassung von offenen Stellen bzw. die Validierung der eingehenden Stellenmeldungen und die Kontaktpflege mit den Arbeitgebern im direkten bilateralen Austausch oder durch Arbeitgeberanlässe. Auch die Vermittlung von geeigneten Stellensuchenden wird in der Regel durch die Arbeitgeberservices wahrgenommen.

Das zentrale Arbeitsinstrument für die Mitarbeitenden der RAV ist das AVAM (Art. 35 Abs. 3 Bst. e i.V.m. Abs. 1 Bst. a AVG). Die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte für sämtliche von der ALV betriebenen IT-Systeme, so auch für das AVAM, sind in der Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV, SR 837.063.1) geregelt.

Im AVAM werden die eingegangenen Stellenmeldungen erfasst beziehungsweise validiert und die Daten der Arbeitgeber bewirtschaftet. Das AVAM ermöglicht über eine Matching-Funktion ausserdem den Abgleich von Stellensuchenden- und Stellenprofilen mithilfe verschiedener Attribute (bspw. Stellenprozente, Arbeitsregionen, sprachliche Anforderungen etc.) und die Vermittlung von Stellensuchenden, falls eine geeignete offene Stelle gefunden wurde. Die Vermittlung von Stellensuchenden kann dabei nicht nur als eine Kernkompetenz der Arbeitgeberservices verstanden werden. Vielmehr sind Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge, die dem Bedarf des Unternehmens entsprechen, für ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den RAV und den Arbeitgebern unabdingbar. Die Mitarbeitenden der Arbeitgeberservices verfügen daher über sehr gut ausgebaute und intensiv gepflegte Arbeitgebernnetzwerke. Entscheidungen für oder gegen einen konkreten Kandidatinnen- bzw. Kandidatenvorschlag sind vor diesem Hintergrund nicht nur auf einen harten Abgleich von Attributen in der Matching-Funktion im AVAM zurückzuführen, sondern sind auch Ausdruck eines langjährigen Austauschs zwischen Unternehmen und RAV mit entsprechender Kenntnis der relevanten «weichen» Faktoren.

Arbeitgeber können Stellen über verschiedene Kanäle melden. Neben der persönlichen und der telefonischen Stellenmeldung hat die Anzahl der Stellenmeldungen über den Job-Room im Zuge der Digitalisierung der öAV in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Der Job-Room tritt dabei nicht nur als reiner Meldekanal für offene Stellen in Erscheinung, sondern ist eine öffentlich zugängliche Plattform, auf der die anonymisierten Stellensuchendenprofile der bei der öAV registrierten Stellensuchenden ebenso publiziert sind wie die gemeldeten Stellen der Arbeitgeber. Die Zugriffsrechte für den Job-Room sind in Artikel 35 Abs. 3^{ter} AVG i.V.m. Artikel 23 ALV-IsV festgelegt und im Anhang 3 der ALV-IsV präzisiert.

Gemeldete Stelle werden von der öAV überprüft um sicherzustellen, dass keine diskriminierenden Inhalte publiziert werden und die Informationen das qualitative Mindestmass erfüllen. Nach der Validierung werden die offenen Stellen im Job-Room publiziert.

Wie im nächsten Kapitel gezeigt wird, ist das Zusammenspiel zwischen dem Job-Room als öffentliche Stellenplattform auf der einen und dem AVAM als Arbeitsinstrument der öAV auf der anderen Seite insbesondere für die Umsetzung der STMP von entscheidender Bedeutung.

2.2.1 Umsetzung der Stellenmeldepflicht

Aus prozessualer Sicht kann die Umsetzung der STMP als normale Stellenmeldung inklusive der daraus folgenden Arbeitsschritte für die öAV aufgefasst werden. Was meldepflichtige von nicht-meldepflichtigen Stellenmeldungen unterscheidet, ist primär der Informationsvorsprung. Zudem ist die öAV bei meldepflichtigen Stellen verpflichtet, den Arbeitgebern Dossiervorschläge zu machen beziehungsweise ihnen zu melden, wenn keine passenden Dossiers vorhanden sind. Die Arbeitgeber ihrerseits sind verpflichtet, der öAV eine Rückmeldung zu geben.

Der Prozess der STMP wird durch eine Stellenmeldung ausgelöst, die in der Regel über den Job-Room erfolgt. Wird die erfasste Berufsbezeichnung als meldepflichtig identifiziert, wird die Stelle nach der Validierung durch das zuständige RAV während fünf Arbeitstagen im Job-Room in einem Bereich mit gesichertem Zugriff publiziert. Auf die offenen Stellen im Bereich mit gesichertem Zugriff des Job-Room haben *ausschliesslich* die bei der öAV angemeldeten Stellensuchenden Zugriff (Art. 35 Abs. 3^{ter} Bst. a AVG i.V.m Art. 23 Abs. 2 ALV-IsV). Um Zugang zum Bereich mit gesichertem Zugriff zu erhalten, müssen sich Stellensuchende im Job-Room registrieren (Art. 22 ALV-IsV). Die Mitarbeitenden der öAV haben Zugriff auf die meldepflichtigen Stellen via AVAM.

Während die Stellensuchenden im Job-Room nach passenden Stellen Ausschau halten, hat die öAV – wie bei allen Stellenmeldungen – über AVAM und die entsprechende Matching-Funktion die Möglichkeit, passende Stellensuchende- und Stellenprofile zusammenzuführen und zu vermitteln.

2.3 Vermittlungstätigkeit der IV

Arbeitsunfähige Versicherte, die eingliederungsfähig sind, werden von der IV bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 7d Abs. 2 lit. c und Art. 18 IVG) unterstützt. Die Arbeitsvermittlung der IV umfasst unterschiedliche Tätigkeiten: Beratung bei der Erstellung eines Bewerbungsdossiers und beim Verfassen eines Bewerbungsschreibens oder Vorbereitung eines Bewerbungsgesprächs, Hinweis auf offene Stellen, Versand der Bewerbungsunterlagen an potentielle Arbeitgeber und im Idealfall sogar Vermittlung einer konkreten Arbeitsstelle. Diese Beratung erfolgt durch die IV-Stelle selbst (intern) oder es werden externe Anbieter mandatiert.

Im Rahmen der Arbeitsvermittlung kann die IV einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz zuweisen (Arbeitsversuch ohne Arbeitsverhältnis), um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Arbeitsmarkt abzuklären (Art. 18a IVG). Weiter kann die IV die Anstellung der versicherten Person in einem Personalverleih mitfinanzieren (Art. 18a^{bis} IVG), damit diese eine bezahlte Tätigkeit in einem Einsatzbetrieb des ersten Arbeitsmarktes ausüben kann, ohne dass der Einsatzbetrieb das Risiko eines Anstellungsverhältnisses eingehen muss. Bei einer Anstellung kann die IV den Arbeitgebern einen Einarbeitungszuschuss nach Art. 18b IVG ausrichten.

2.4 Rolle der IIZ bei der Umsetzung der Motion Bruderer Wyss

Im Fokus dieses Kapitels steht das Verständnis der IIZ bei der Umsetzung der Motion Bruderer Wyss, insbesondere hinsichtlich der organisatorischen Strukturen und Prozesse. Des Weiteren werden Fragen bzgl. der Übernahme von Aufgaben der öAV durch die IV im Rahmen der IIZ beantwortet.

2.4.1 Definition «Interinstitutionelle Zusammenarbeit» (IIZ)

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist in Artikel 85f AVIG verankert. Diese Bestimmung sieht die enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung einerseits und verschiedenen Diensten im Bereich der Invaliden- und Krankenversicherung, Berufsbildung und SUVA sowie anderen Institutionen, die für die Eingliederung von Versicherten wichtig sind, andererseits vor.

Gemäss Einsetzungsbeschluss über die nationale Organisation der IIZ vom 29. März 2017³ wird IIZ wie folgt definiert:

«IIZ umfasst die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit, Integration und Bildung (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Ausländerintegration) mit dem übergeordneten Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen. Die Massnahmen und Angebote der Vollzugsstellen sollen – im Interesse der unterstützten Person und dem gezielten staatlichen Mitteleinsatz – wirksamer und effizienter eingesetzt werden können. Die Zielsetzungen der einzelnen Institutionen, insbesondere die Ausbildungs- und Arbeitsintegration, sollen mit Hilfe der IIZ unterstützt werden.»

2.4.2 Kantonales IIZ-Panorama

Bereits seit 2010 verfügt jeder Kanton über eine IIZ-Koordinatorin oder einen IIZ-Koordinator als Verbindungsstelle zur Bundesebene. In gut zwei Fünftel der Kantone sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren beim Arbeitsamt oder beim RAV angestellt, in manchen Kantonen bei der IV-Stelle und in wenigen Fällen beim Sozialamt.

Eine Befragung der kantonalen IIZ-Koordinatorinnen und IIZ-Koordinatoren aus dem Jahr 2020 hat gezeigt, dass die Ausgestaltung und das Verständnis der IIZ in den Kantonen sehr heterogen ist.⁴ Dabei lassen sich vier modellhafte Umsetzungstypen unterscheiden:

- **Typ 1:** Definierte IIZ-Strukturen mit Regierungsratsbeschluss
- **Typ 2:** Definierte IIZ-Strukturen ohne Regierungsratsbeschluss
- **Typ 3:** Umfassende IIZ-Strukturen mit Fokus Verbesserung und Abstimmung der Schnittstellen
- **Typ 4:** Keine verankerten IIZ-Strukturen

In rund der Hälfte der Kantone sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren nicht aktiv in die Abstimmung der beruflichen und sozialen Integrationsbemühungen eingebunden. Dort erfolgt die Koordination bilateral zwischen den Vollzugsstellen. Die dafür notwendigen Massnahmen werden in den strategischen Gremien erarbeitet und mit Projekten auf der operativen Ebene umgesetzt.

In einzelnen Kantonen ist die IIZ kaum oder wenig verankert. In diesen Kantonen erfolgt die Fallkoordination zwischen den betroffenen Vollzugsstellen eher zufällig.

³ Vgl. Beschluss über die nationale Organisation der Interinstitutionellen Zusammenarbeit vom 29. März 2017.

⁴ Vgl. Panorama zu den kantonalen Strukturen und zur Umsetzung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), September 2020.

Zugang der Invalidenversicherung zum Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht

Operative Strukturen

Für die operativen Aufgaben ist in etwa der Hälfte der Kantone eine Geschäfts-, Fach- oder Koordinationsstelle zuständig. Sie umfasst ein Kernteam mit operativer Führung und eine Arbeitsgruppe aus Fachspezialistinnen und Fachspezialisten der Vollzugsstellen. Diese Stelle übernimmt hauptsächlich die Koordination und das Monitoring der komplexen Fallkonstellationen, bei Menschen mit Problemen in mehreren Lebensbereichen, die als sogenannte Mehrfachproblematiken verstanden werden.

Prozesse und Abläufe

In rund der Hälfte der Kantone sind die IIZ-Prozesse schriftlich festgehalten: entweder als Abbildung der Strukturen in Form eines Flussdiagramms oder dokumentiert in Vereinbarungen. Die restlichen Kantone verfügen über keine definierten Prozesse, die eine koordinierte Fallarbeit verbindlich festhalten. Am häufigsten orientiert sich der Prozessverlauf an den fünf Phasen des Case-Management mit Anmeldung/Erstgespräch, Situationsanalyse, Zielvereinbarung/Handlungsplan, Monitoring und Fallabschluss.

Falldefinition

Von einem IIZ-Fall ist gemeinhin in Situationen die Rede, in denen mindestens zwei Institutionen des Systems der sozialen Sicherheit zusammenarbeiten. In der Regel sind dies die ALV beziehungsweise die öAV und die IV oder die öAV und die Sozialhilfe. Diese Basiskonstellatation wird je nach Kanton entweder enger oder weiter gefasst.

2.4.3 Verständnis der IIZ bei der Umsetzung der Motion Bruderer Wyss

Ausgehend von der nationalen Definition der IIZ und der Ausgestaltung der IIZ in den Kantonen behandelt die Umsetzung der Motion Bruderer Wyss ausschliesslich die Zusammenarbeit zwischen der IV und der öAV.⁵ Die einzugliedernden Personen der IV befinden sich gegen Ende des Eingliederungsprozesses und gelten als vermittlungsfähig (im Sinne von Art. 15 AVIV). Die Fallführung liegt bei der IV.

2.4.4 Zugriff auf das AVAM im Rahmen der IIZ

Per 1. Juli 2021 wurden die Zugriffsrechte präzisiert; die Organe der IV konnten bereits vorher auf die Informationssysteme der Arbeitsvermittlung zugreifen. Seit dem 1. Juli 2021 können die Organe der IV im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 35a auf das AVAM zugreifen (Art. 35 Abs. 3 Bst. g i.V.m. Art. 35a Abs. 1 AVG). Dieser Zugriff auf das AVAM erfolgt im Einzelfall. Voraussetzung für den Zugriff ist, dass die Person Leistungen der IV bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt (Art. 35a Abs. 1 Bst. a AVG).

Mitarbeitende einer IV-Stelle erhalten damit im Einzelfall die in Anhang 2 der ALV-IsV definierten Zugriffsrechte für die IV im Rahmen der IIZ. Damit erhalten sie unter anderem Zugriff auf Informationen über offene Stellen und insbesondere auf meldepflichtige Stellen während des Informationsvorsprungs.

Für die einzelfallweise Gewährung eines Zugriffs auf das AVAM ist keine Übertragung von Aufgaben im Sinne von Artikel 54 Absatz 5 IVG erforderlich.

⁵ Zur gesamten IIZ gehören gemäss Einsetzungsbeschluss des Bundesrates neben der ALV und IV ebenfalls die Bildung, Migration/Integration und die Sozialhilfe.

2.4.5 Anmeldung bei der öAV zur Nutzung des Informationsvorsprungs

Ein Job-Room-Login mit einem Zugang zum geschützten Bereich können nur Personen einrichten, die bei der öAV als Stellensuchende angemeldet sind. Eine stellensuchende Person, welche für die Stellensuche keine Beratung von der öAV benötigt, weil sie beispielsweise von einer anderen Institution unterstützt wird, kann sich grundsätzlich bei der öAV anmelden, ohne dabei gegenüber der öAV Verpflichtungen wie Beratungsgespräche oder Arbeitsbemühungen einzugehen (RZ C6 AVG-Praxis öAV).

Bei der Anmeldung erarbeitet die öAV mit der stellensuchenden Person gemeinsam eine Wiedereingliederungsstrategie, in der die gegenseitig vereinbarten Rechte und Pflichten festhalten werden. Dabei kann die stellensuchende Person mit der öAV auch lediglich einen Zugang zum Bereich mit gesichertem Zugriff auf dem Job-Room vereinbaren, damit sie den Informationsvorsprung im Rahmen der STMP nutzen kann. Mit der Anmeldung bei der öAV erhält sie eine Personennummer, die für das Einrichten eines Job-Room-Logins zwingendermassen benötigt wird.

Die IV-Mitarbeitenden können die bei der IV gemeldeten Personen auf die Möglichkeit der vereinfachten Anmeldung aufmerksam machen, ohne dass hierfür eine Übertragung von Aufgaben nach Bundesrecht auf die kantonalen IV-Stellen im Sinne von Artikel 54 Absatz 5 IVG erforderlich ist.

2.4.6 Weitergabe von Informationen aus dem Bereich mit gesichertem Zugriff des Job-Room

Der Umgang mit Daten aus dem Job-Room ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Job-Room geregelt. Ein Konto ist persönlich und die Zugangsdaten dürfen nicht Dritten zum Gebrauch überlassen werden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Kontos hat die je nach Umständen notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit das Konto nicht missbräuchlich genutzt werden kann. Die Datenhoheit liegt bei der Nutzerin oder beim Nutzer. Daten über offene Stellen dürfen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Arbeitgeber an Dritte weitergegeben werden (vgl. Art. 119c^{bis} Abs. 4 AVIV). Im Rahmen der IIZ gelten IV-Beratende nicht als Dritte. Entsprechend dürfen in diesen Fällen die bei der IV gemeldeten Personen Informationen aus dem Bereich mit gesichertem Zugriff an ihre IV Beratenden weitergeben. Falls ein Regelverstoss gemeldet oder aufgedeckt wird, kann der Zugang zum Bereich mit gesichertem Zugriff des Job-Room suspendiert oder gesperrt werden.

2.4.7 Weitergabe von IV-Stellensuchendendossiers im Rahmen der IIZ

Die Weitergabe von IV-Stellensuchendendossiers im Rahmen der IIZ durch die kantonalen IV-Stellen an Arbeitgeber bedarf analog der Regelungen für die öAV aus Datenschutzgründen das vorgängige Einverständnis der betroffenen Stellensuchenden. Falls diese Zustimmung nicht vorliegt, können den Arbeitgebern die Informationen in einer anonymisierten Form (Angaben über Beruf und Qualifikationen) übermittelt werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt in diesen Fällen über die zuständige kantonale IV-Stelle.

Kantonale IV-Stellen können im Rahmen der IIZ Informationen über offene Stellen ohne Zustimmung der betroffenen Arbeitgeber an Stellensuchende der IV weitergeben, sofern die Stellensuchenden bei der öAV angemeldet sind und somit gemäss Artikel 35 Absatz 3^{ter} Buchstabe a AVG einen gesicherten Zugriff auf den Job-Room haben und den Informationsvorsprung nutzen können.

2.4.8 Arbeitgeber hat keine Prüfpflicht

Dem zusätzlichen Anliegen der Motion Bruderer Wyss, die Arbeitgeber analog der Umsetzung der STMP in der öAV zu verpflichten, geeignete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch oder zu einer Eignungsabklärung einzuladen respektive der IV-Stelle mitzuteilen, ob eine Anstellung erfolgt, kann auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht entsprochen werden. Die Weitergabe von IV-Stellensuchendendossiers an Arbeitgeber ist nicht gleichzusetzen mit der Übermittlung von passenden Dossiers im Rahmen der STMP nach Artikel 21a AIG i.V.m. Artikel 53a ff. AVV. Die Weitergabe von IV-Stellensuchendendossiers verpflichtet Arbeitgeber nicht, die Dossiers im Rahmen der STMP zu prüfen oder geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einzuladen. Die Arbeitgeber sind ebenso wenig verpflichtet, den kantonalen IV-Stellen mitzuteilen, welche der Kandidatinnen und Kandidaten sie als geeignet erachtet und zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen haben, ob sie eine oder einen der Kandidatinnen und Kandidaten angestellt haben und ob die Stelle weiterhin offen ist (vgl. Art. 21a Abs. 4 i.V.m. Art. 53c Abs. 2 AVV).

3 Umsetzung der Motion Bruderer Wyss im Rahmen der IIZ

Die Motion Bruderer Wyss lässt in ihrem Kernanliegen für die Art der Umsetzung grundsätzlich wenig Spielraum. Basierend auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und im Rahmen der IIZ soll der Zugang zu meldepflichtigen Stellen während dem Informationsvorsprung für Stellensuchende der IV gefördert werden mit dem Ziel, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bereits während dem Informationsvorsprung zu vermitteln.

Im Rahmen der STMP werden Stellen über zwei Systeme vermittelt: bei der öAV angemeldete Personen haben über den Job-Room Zugriff auf Stelleninformationen während dem Informationsvorsprung und Mitarbeitende der öAV nutzen diesen Zugriff über AVAM.

Eine Umsetzung der Motion Bruderer Wyss muss daher ebenfalls über diese zwei Systeme (Job-Room und AVAM) umgesetzt werden und für folgende Personengruppen Zugang zum Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht zu erweitern:

- I. Personen, die bei der IV gemeldet und vermittlungsfähig sind und im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit von der IV bei der Stellensuche unterstützt werden, sollen mit einer vereinfachten Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung ein Login für die Stellenplattform Job-Room erstellen können.
- II. IV-Beratende sollen ebenfalls im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit bei Bedarf, d. h. im Einzelfall und mit Zustimmung der betroffenen Person, einen AVAM-Zugriff erhalten, um offene Stellen während dem Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht einzusehen und für die Arbeitsvermittlung zu verwenden.

In den folgenden zwei Unterkapiteln werden die Umsetzungsvorschläge für diese zwei Personengruppen einzeln ausgearbeitet und dargestellt.

3.1 Job-Room-Login für bei der IV gemeldete, vermittlungsfähige Personen

Wie in Kapitel 2.4.6 ausgeführt, setzt ein Zugang zum Bereich mit gesichertem Zugriff des Job-Room zwingendermassen eine Anmeldung bei der öAV voraus. Dies soll auch bei der Umsetzung der Motion Bruderer Wyss im Rahmen der IIZ so bestehen bleiben. Ein Job-Room-Login für bei der IV angemeldete, vermittlungsfähige Personen setzt daher weiterhin eine Anmeldung bei der öAV voraus.

Bei der Anmeldung erarbeiten Personalberatende der RAV zusammen mit den stellensuchenden Personen normalerweise eine Wiedereingliederungsstrategie, in der die individuellen Wiedereingliederungsmöglichkeiten berücksichtigt und die gegenseitig vereinbarten Rechte und Pflichten festgehalten werden. Für Personen, die bei der IV angemeldet und vermittlungsfähig sind und die sich im Rahmen der IIZ anmelden, kann in der Wiedereingliederungsstrategie festgehalten werden, dass die üblichen Pflichten wie beispielsweise das Einreichen von Arbeitsbemühungen und die weitere Betreuung durch die öAV (beispielsweise Beratungsgespräche) wegfallen. Die Fallführung bei der Betreuung dieser Personen bleibt dann bei der IV. Die Anmeldung bei der öAV dient lediglich dem Zugang zum Informationsvorsprung im Bereich mit gesichertem Zugriff des Job-Room. Die Anmeldung schafft die Voraussetzungen, damit sich bei der IV gemeldete und im Rahmen der IIZ betreute Personen ein Job-Room-Login einrichten können.

Zugang der Invalidenversicherung zum Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht

Mit den Vereinbarungen, die in der Wiedereingliederungsstrategie festgehalten werden, haben sowohl die Personalberatenden der öAV und der IV ebenso wie die stellensuchenden Personen jederzeit Klarheit darüber, wer für welche Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsvermittlung zuständig ist.

3.2 AVAM-Zugriff für IV-Beratende im Rahmen der IIZ

IV-Beratende haben im Rahmen der IIZ grundsätzlich die Möglichkeit, im Einzelfall und mit Zustimmung der betroffenen Person auf das AVAM zuzugreifen. In diesem Rahmen ist ihnen auch der Zugriff auf alle meldepflichtigen Stellenangebote im AVAM möglich.

Hierbei ist zu beachten, dass das AVAM nicht das Arbeitsinstrument der IV-Beratenden ist und ihre bisherigen Arbeitsinstrumente auch nicht ablösen wird. Der AVAM-Zugriff für IV-Beratende soll den Zugang zu den meldepflichtigen Stellen ermöglichen, dabei jedoch so kleine Auswirkungen wie möglich auf die Vermittlungsprozesse der IV haben. So dürfen sie über das AVAM beispielsweise keine Vermittlungen vornehmen. Die Vermittlungen sollen nicht über das AVAM, sondern auf dem üblichen Weg und mit den eigenen Instrumenten der IV erfolgen.

Die AVAM-Zugriffsberechtigungen für IV-Beratende werden fallbezogen erteilt, d. h. (Art. Art. 35 Abs. 3 Bst. g i.V.m. Art. 35a Abs. 1 AVG, siehe auch Anhang 2 der ALV-IsV). Der einzelfallweise AVAM-Zugriff für IV-Beratende ist nicht verknüpft mit dem jeweiligen IT-System der IV-Stellen. Technische Anpassungen auf Seiten der IV sind daher nicht nötig.

Die in diesem Kapitel illustrierten Massnahmen respektieren die ordentlichen Prozesse der Arbeitsvermittlung der öAV und der IV. Dies ist für die Umsetzung aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der IIZ in den verschiedenen Kantonen unabdingbar. Die vorgeschlagenen Job-Room und AVAM-Zugriffe sind in Kantonen, die bereits eine weitgehende Kooperation der ALV und der IV kennen und in denen die IIZ-Fachstellen in Einzelfallfragen involviert sind, genauso umsetzbar, wie in Kantonen, in denen die IIZ noch kaum verankert ist. Die zwei Projekte Kooperation Arbeitsmarkt im Kanton Aargau oder OPTIMA im Kanton Luzern zeigen beispielhaft, wie technische Herausforderungen gelöst und wie eine stärkere Zusammenarbeit einen kulturellen Wandel zu Gunsten der Versicherten bewirken können.

4 Fazit und weiteres Vorgehen

Um die Motion zu erfüllen, wurden basierend auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der IIZ zwei Massnahmen erarbeitet, um den Inländervorrang auf die Stellensuchenden der IV und die IV-Stellen auszuweiten. Dazu wurde in einer Situationsanalyse die IIZ und das Verständnis der IIZ bei der Umsetzung der Motion Bruderer Wyss beleuchtet sowie die Vermittlungstätigkeit der öAV und der IV beschrieben und die grundlegenden rechtlichen Fragen zur IIZ und zur STMP geklärt.

Die zwei zentralen Massnahmen berücksichtigen die gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen und erlauben eine schlanke Umsetzung der Motion Bruderer Wyss. Mit der ersten Massnahme wird im Rahmen der IIZ für vermittlungsfähige Personen, die von der IV betreut werden, das Einrichten eines Logins für die Stellenplattform der öAV (Job-Room) und damit die Nutzung des Informationsvorsprungs im Rahmen der STMP erleichtert. Die zweite Massnahme gewährt IV-Beraterinnen im Rahmen der IIZ im Einzelfall und mit Zustimmung der betroffenen Person Zugang zu den offenen Stellen während dem Informationsvorsprung, die sie für ihre eigenen Vermittlungszwecke weiterverwenden können.

Die beschriebene vereinfachte Anmeldung bei der öAV für Stellensuchende der IV und der AVAM-Zugriff für IV-Beraterinnen ermöglichen beiden Personengruppen den Zugriff auf Informationen zu meldepflichtigen Stellen während dem Informationsvorsprung im Rahmen der STMP. Dies erweitert und intensiviert den interinstitutionellen Austausch zwischen der öAV und der IV.

Die technische/prozessuale Ausgestaltung der beschriebenen Massnahmen wird vom Bund in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Durchführungsstellen realisiert. Die Umsetzung wird auf den erfolgreichen Erfahrungen aus vergangenen und laufenden kantonalen IIZ-Projekten aufgebaut.

Um sicherzustellen, dass die Massnahmen zur Umsetzung der Motion Bruderer Wyss sinnvoll in die bestehenden Prozesse der IV und der öAV eingebettet sind, müssen die IIZ-Prozesse auch unabhängig von der STMP geprüft und nötigenfalls angepasst sowie die betroffenen Mitarbeitenden geschult werden. Auch dies soll auf Grundlage der Erkenntnisse aus bereits durchgeführten kantonalen Projekten und in enger Zusammenarbeit zwischen dem SECO, dem BSV und den kantonalen Durchführungsstellen der öAV und der IV erfolgen.